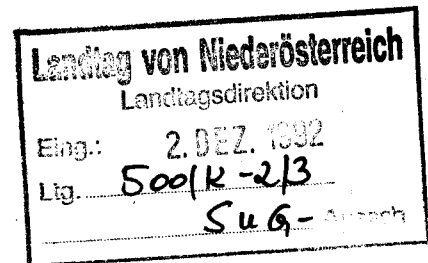


11. Dez. 1992

Betrifft  
Novelle zum NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



### Allgemeiner Teil

Die vorliegenden Änderungen stellen eine Angleichung an das Karenzurlaubsgeldgesetz des Bundes (entsprechende Änderung im Art.9, BGBl.Nr. 314/1992) dar.

Die Einbeziehung der Väter in die Sonderkarenzurlaubsgeld-Regelung dürfte nur in wenigen Fällen wirksam werden und daher nur geringe Mehrkosten verursachen.

### Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

1. Zu Art.I Z.1 (§ 2 Abs.1):

Die Bestimmung stellt klar, daß kein Anspruch auf einen weiteren Karenzurlaubsgeldbezug bei einer Entbindung während eines Karenzurlaubsgeldbezuges besteht. Sie entspricht der Bestimmung des § 2 Abs.4a des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl.Nr. 314/1992.

2. Zu Art.I Z.2 (§ 3 Abs.3):

Eine Mutter, die mit ihrem geschiedenen Mann, der Vater des ehelichen Kindes ist, zusammenlebt, wird hinsichtlich der Höhe des Karenzurlaubsgeldes einer verheirateten Mutter gleichgestellt. Bisher hatte sich diese Regelung nur auf den Vater des unehelichen Kindes bezogen.

3. Zu Art.I Z.3 bis 5 (§ 9 und § 10 Abs.2 und 3):

Mütter und Väter haben Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist derzeit nur für Mütter vorgesehen.

Nach dem Gleichheitsgrundsatz ist es geboten, den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld auch den Vätern einzuräumen.

Väter sollen daher bei gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld erhalten. Sollten beide Elternteile Sonderkarenzurlaubsgeld in Anspruch nehmen wollen, wird der Mutter der Vorrang eingeräumt.

Zu Artikel II

Der Wirksamkeitsbeginn (1. Juli 1992) entspricht der Novelle zum Karenzurlaubsgeldgesetz des Bundes (BGBl.Nr. 314/1992).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung



Landeshauptmann